

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 090/2007
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KVD Kemper	31.08.2007
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	14.09.2007
Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	21.09.2007

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Warendorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

Die Gebühren für besondere Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises Warendorf werden, soweit keine spezielle Regelung vorgeht, aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif vom 18.06.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2005, erhoben (Anlage 3).

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf ist entsprechend dem beigefügten Entwurf (Anlage 1) überarbeitet worden (Änderungen sind unterstrichen). In diesem Zusammenhang wird auch eine textliche Anpassung der Satzung an die Verwaltungsgebühren-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds (Schnellbrief-Nr. 37/2007 vom 09.03.2007) vorgeschlagen. Die letzte Änderung der Gebührentarife erfolgte im Juni 2005. In textlicher Hinsicht basiert die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf auf der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 1996.

Die eingearbeiteten textlichen Änderungen sollen die Anwendung der Satzung durch eine deutliche und prägnante Formulierung der gebührenpflichtigen Tatbestände vereinfachen. Die Formulierungen sind im wesentlichen der aktuellen Mustersatzung entnommen.

Die aktualisierte Gebührenkalkulation berücksichtigt vor allem den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die aktuellen Empfehlungen der KGSt zu den Kosten eines Arbeitsplatzes. Auch hier basieren die Gebührentarife auf der aktuellen Mustersatzung und sind bei Bedarf an die speziellen Bedürfnisse des Kreises Warendorf angepasst worden. Wesentliche Änderungen ergeben sich bei den folgenden Stellen des Gebührentarifs. Die einzelnen Änderungen können der Anlage 2 entnommen werden.

- **Tarifstellen 1.1 und 1.2**

Diese Tarifstellen mit Unterpunkten sind in der Formulierung an die tatsächlichen Verhältnisse des Kreises Warendorf angepasst worden. Die Gebührensteigerungen spiegeln eine Personal- und Materialkostensteigerung wider.

- **Tarifstelle 1.5**

Für die Abgabe von Leistungsverzeichnissen sind die Selbstkosten des Kreises kalkuliert worden. Unter Berücksichtigung von Personal-, Material- und Maschinenkosten ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 0,10 € pro Seite.

- **Tarifstelle 1.9**

Die Tarifstelle wird für die Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger neu eingefügt.

- **Tarifstelle 1.10**

Für die Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden wird eine neue Tarifstelle vorgeschlagen.

- **Tarifstelle 7 mit Unterpunkten**

Für die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen werden neue Tarifstellen eingeführt. Zwischen dem Kreis Warendorf und den Anwendern der Daten wird eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Gem. § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG NW sind die Städte und Gemeinden von den Gebühren befreit. Diese Gebührenfreiheit entfällt, wenn die Amtshandlung ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt/Gemeinde betrifft. Die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Tarifstellen.

- **Tarifstelle 8.2 (neu: Tarifstelle 6.2)**

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage soll die Bezeichnung der Tarifstelle 8.2 von „Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Feuerbestattungsgesetz“ in **„Bescheinigung gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW“** geändert werden.

Gleichzeitig soll die hier vorgesehene Rahmengebühr von 33,00 € bis 132,00 € in eine Stundengebühr von 33,00 € je angefangene Stunde geändert werden.

- **Tarifstellen 8.1.3 und 8.3 (neu 6.1.3, 6.3)**

Die Tarifstellen 8.1.3 und 8.3 können entfallen, da das Gesundheitsamt keine eigenen Röntgenaufnahmen mehr erstellt. Sofern Röntgenaufnahmen durch Dritte erstellt werden, können diese Kosten als Auslagen erhoben werden.

- **Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 (neu 6.1.1, 6.1.2)**

Die Tarifstellen sollen zusammengefasst werden. Außerdem soll die Gebühr hier zu einer Rahmengebühr von 10,00 € - 330,00 € zusammengefasst werden.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat